

§ 2

Die katholischen Bewohner des gemäß § 1 Abs. 2 abgetrennten Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Josef in Wiesbaden-Dotzheim aus und werden der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Mai 1995.

Wiesbaden, 21. April 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 883/02 — 261

St.Anz. 19/1995 S. 1407

482

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für den Teilstudiengang Philosophie (Nebenfach) im Rahmen des Studiengangs Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 i. d. F. vom 25. August 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Philosophie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. November 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/518 — 4

St.Anz. 19/1995 S. 1408

Gliederung der Studienordnung

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

Präambel

Allgemeine Ziele

Wissenschaftsimmanent und -systematisch bestimmte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Ergänzungsstudium

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Magisterprüfung
6. Durchführung der Prüfungen
7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
8. Leistungsnachweise
 - 8.1 Leistungsnachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
 - 8.2 Vergabe der Leistungsnachweise
 - 8.3 Leistungsbewertung
 - 8.4 Sammelbescheinigung
9. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Studienfachberater
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.5 Orientierungsveranstaltungen
 - 1.6 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten
 - 3.3 Übergangsregelung

Vorbemerkung

Philosophie wird studiert im Rahmen des Magisterstudiums auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artiums (M.A.)/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243).

Wird Philosophie als Nebenfach studiert, ist es mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach zu kombinieren (vgl. Magisterprüfungsordnung, Anhang II). Philosophie kann nicht mit Religionsphilosophie als Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden.

Teil I: Ziele des Studiums

Präambel

Der Fachbereich Philosophie nimmt in Forschung und Lehre folgende Aufgaben wahr:

- er vertritt das Fach Philosophie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin;
- er fördert im Sinne der Idee der Universitas litterarum die fächer- und fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit;
- er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Philosophiestudium nach den Vorschriften dieser Studienordnung;
- er wirkt in der Lehrerausbildung mit;
- er ermöglicht mit den Fachbereichen Evangelische und Katholische Theologie das Studium der Religionsphilosophie.

Allgemeine Ziele

Mit dieser Studienordnung verfolgt der Fachbereich Philosophie folgende Ziele:

1. Die Studierenden sollen Einsicht in die historische und systematische Vielfalt philosophischer Probleme gewinnen: sie sollen lernen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit ihre fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen.
2. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, geschichtliche wie zeitgenössische philosophische Denksätze, Theorien, Systeme angemessen zu interpretieren und nach rationalen Kriterien, über die sie sich selbst Rechenschaft abzulegen imstande sind, zu beurteilen.
3. Diese Fähigkeit soll sich, da Philosophie nicht im Elfenbeinturm ihrer eigenen Geschichte lebt, auch in der Auseinandersetzung mit aktuellen Common-sense-Überzeugungen und Wissenschaftsmeinungen bewähren. Dies sollte besonders unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen wissenschaftlicher Forschung stehen.
4. Eine zentrale Aufgabe philosophischer Lehre ist die Unterweisung in Theorie und Technik vernünftigen Argumentierens über strittige Tatsachenbehauptungen und Zielvorstellungen.

Wissenschaftsimmanent und systematisch bestimmte Ziele

- a) Die Philosophie kann heute — anders als in der Epoche ihrer großen aprioristischen Systementwürfe — nicht mehr den Anspruch erheben, die Wissenschaft der Wissenschaften zu sein. Ebenso wenig darf von ihr die Begründung eines einheitlichen Weltbildes erwartet werden.

Dennoch hat die Philosophie mit ihren universalistischen und fundamentalistischen Traditionen nicht einfach gebrochen und das Erbe der Metaphysik verworfen. Ihre Hauptaufgabe heute besteht darin, daß sie — in Abwandlung der Kantischen Fragetrias „Was können wir wissen? Was sollen wir tun? Was dürfen wir hoffen?“ — grundlagenkritisch nach den Bedingungen des Erkennens, den Rechtfertigungsgründen des Handelns und den Zweckbestimmungen menschlichen Daseins fragt. Insbesondere ist es Aufgabe der Philosophie, auf Voraussetzungen, die in der Alltagserfahrung oder in den Wissenschaften als gegeben hingenommen werden, methodisch zu reflektieren.

Daraus erhellet der kritische Charakter der Philosophie, die nicht bei der Analyse eines Gegenstandsbereiches stehenbleibt, sondern die Bewegung des Denkens — reflektierend — auf die Fähigkeit des erkennenden Subjekts zurückwendet.

- b) Das Studium der Philosophie hat demnach zunächst die Grundlagen des Erkennens, Argumentierens und Handelns zum Gegenstand. Diese sind:
- Logik, insbesondere formale Logik, d. h. die Lehre vom korrekten Schließen
 - Theoretische Philosophie, insbesondere Erkenntnistheorie; Reflexion auf Geltungsansprüche; Analyse kognitiver Prozesse
 - Praktische Philosophie, insbesondere Theorie der Moral; Begründung von Prinzipien, Normen und Maximen moralischen Handelns
 - Sprachphilosophie, insbesondere Theorie der Kommunikation und Sprechaktheorie; Analyse natürlicher und künstlicher Sprachen.
- c) Infolge der Expansion und Ausdifferenzierung der Einzelwissenschaften wurden der Philosophie viele neue Aufgabenbereiche und Problemfelder erschlossen. Das Studium der Philosophie wird stark geprägt durch interdisziplinäre Themen und Fragestellungen, wie z. B. in der
- Wissenschaftstheorie, d. h. der Prüfung der erkenntnistheoretischen und methodologischen Voraussetzungen der Einzelwissenschaften
 - Rechtsphilosophie; allgemeiner Theorie normativer Begriffe und Argumentationsweisen
 - Ästhetik und Hermeneutik; allgemeiner Methodologie des Kunst- und Textverstehens
 - Geschichtsphilosophie, d. h. Theorie der Deutung welthistorischer und epochenspezifischer Sinnzusammenhänge; Methodologie und Wissenschaftstheorie der Geschichtswissenschaft
 - Anthropologie, d. h. Theorie des Menschen als des sich selbst produzierenden, darstellenden und selbst deutenden Wesens
 - Sozialphilosophie, d. h. Theorie gesellschaftspolitischer Kräfte, Dynamik, Antagonismen, Tendenzen, Totalitäten; Ideologiekritik.
- d) Im fortgeschrittenen Stadium des Studiums sollen die Studierenden Schwerpunkte setzen, um sich auf die Magisterprüfung vorzubereiten. Diese Schwerpunkte können sein:
- Werk und Wirkung einzelner Philosophen
 - bestimmte philosophische Richtungen oder Schulen
 - übergreifende systematische Problemstellungen
 - Themen der aktuellen philosophischen Diskussion
- Bei der Wahl seiner Schwerpunkte sollte sich jede/r Student/in von einem/einer Hochschullehrer/in des Fachbereichs beraten lassen.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nützliche Voraussetzungen

Für das Studium der Philosophie als Nebenfach sind je nach gewähltem Studienschwerpunkt folgende Kenntnisse erwünscht: Altgriechisch, Latein, Englisch, Französisch.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von 4 Semestern zugrunde. Der Fachbereich Philosophie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium nach 4 Semestern mit der Prüfung erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium mit einer Dauer von 2 Semestern und
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 2 Semestern.

2.4 Ergänzungsstudium

Das in dieser Studienordnung geregelte Studium kann fortgesetzt werden mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das höhere Lehramt an Gymnasien (L3). (Gemäß § 29 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 1. Dezember 1969 [GVBl. I S. 283] in der jeweils gültigen Fassung.)

Wer die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung für das Fach Philosophie ablegen (§ 29 Verordnung über die Erste Staats-

prüfung; Verordnung über die Abschlußprüfung für erweiternde Studien der Lehrer vom 13. September 1983 (ABL. S. 810).

Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer Klausur (gemäß § 10 VO) und einer mündlichen Prüfung (gemäß § 11 VO).

Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt die Vorlage von vier Leistungsnachweisen (3 Proseminar- und 1 Seminar-nachweis) voraus.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums und Pflichtstundenzahl

1.1 Grundstudium

Während des Grundstudiums sind Veranstaltungen zu folgenden Gebieten verpflichtend:

- (1) Einführung in die Philosophie (2 SWS)

Diese Einführungsveranstaltung soll im 1. Semester besucht werden. Sie dient:

- a) der systematischen Erklärung von philosophischen Grundbegriffen

- b) einer Einführung in die Geschichte der Philosophie.

- (2) Formale Logik (2 SWS)

Dieses Proseminar dient der Einübung in formale Techniken des deduktiven Schließens.

- (3) Vorlesungen oder Proseminare in den Sachgebieten: Theoretische Philosophie und Praktische Philosophie (je 4 SWS), Geschichte der Philosophie sowie Lektüre und Interpretation klassischer Texte (je 2 SWS).

- (4) Die im Studienplan unter Wahlpflicht angegebenen SWS müssen aus den ihnen zugeordneten Sachgebieten gewählt werden.

1.2 Hauptstudium

Während des Hauptstudiums sind Veranstaltungen zu folgenden Gebieten verpflichtend:

Im 3. und 4. Semester Vorlesungen und Proseminare in folgenden Sachgebieten:

- Erkenntnistheorie (2 SWS), Praktische Philosophie (4 SWS), Geschichte der Philosophie (4 SWS), Sprachphilosophie (2 SWS).

- 2 weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (4 SWS).

1.3 Übergang zum Hauptstudium

Vor Beginn des Hauptstudiums findet eine Studienberatung bei dem/der zu ständigen Studienfachberater/in oder einem/einer Hochschullehrer/in statt.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr-/Lernformen:

Vorlesungen (V)

Sie dienen der Darstellung philosophiegeschichtlicher und systematischer Zusammenhänge. Die Studierenden rezipieren das Vorgetragene.

Proseminare (P) im Grundstudium

Proseminare dienen der problem- und methodenorientierten Analyse bestimmter philosophischer Texte. Die Studierenden fertigen selbständig Protokolle und Referate als Diskussionsgrundlage an.

Seminare (S) im Hauptstudium

Sie dienen der vertiefenden Analyse komplexer philosophischer Fragestellungen. Die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen diese vor.

Kolloquien (KO) im Hauptstudium

Sie dienen der Erörterung spezieller philosophischer Themen, der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Besprechung wissenschaftlicher Arbeiten z. B. von Examenkandidaten.

3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Zu den Seminaren (Hauptstudium) wird in der Regel nur zugelassen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

Den Seminarleitern steht es frei, den Zugang zu ihren Seminaren oder Kolloquien vom positiven Ausgang eines Prüfungsgesprächs abhängig zu machen.

4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs, insbesondere eines Proseminars, nicht gewähr-

leistet, weil die Zahl der Studierenden die verfügbare Kapazität übersteigt, so kann der/die Seminarleiter/in beim Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 Philosophie für die betroffene Lehrveranstaltung eine Zulassungsbeschränkung beantragen. Der Fachbereichsrat legt gegebenenfalls die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.

5. **Magisterprüfung**
Die Magisterprüfung in Philosophie (Nebenfach) besteht aus einer 4stündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.
6. **Durchführung der Prüfungen**
Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:
— Art und Umfang der Prüfung (§ 17)
— Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§§ 18, 19)
— Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9)
— die schriftliche Prüfung (§ 22)
— die mündliche Prüfung (§ 23)
— Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24)
— Die Möglichkeit der Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25).
7. **Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen**
Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.
8. **Leistungsnachweise**
- 8.1 Leistungsnachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise mit Benotung zu erbringen:

- 2 im Grundstudium (Proseminare):
1 Theoretische Philosophie (TPh) oder Logik (L)
1 Praktische Philosophie (PPH)

2 im Hauptstudium (Seminare) nach Wahl.

In besonderen Fällen kann ein einschlägiger Leistungsnachweis aus einem anderen Fachbereich auf Antrag anerkannt werden.

8.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise mit Benotung werden dann ausgestellt, wenn der/die Studierende die Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich besucht hat, d. h. eine qualifizierende Leistung in Form eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Protokolls, einer Klausur oder eines Prüfungsgesprächs erbracht hat.

Gruppenarbeiten sind möglich. Der Eigenanteil muß erkennbar und bewertbar sein. Die Leistungsnachweise dafür werden entsprechend gekennzeichnet.

8.3 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung wird vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung verantwortet. Der Leiter/die Leiterin einer Veranstaltung legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Diese Kriterien dürfen grundsätzlich im Verlauf eines Semesters nicht verändert werden. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien.

8.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die vom Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

9. Studienplan

Der folgende Studienplan stellt den typischen Ablauf des Studiums dar:

Grundstudium

Semester	Lfd. Nr.	Leistungsnachweise	Thematische Zuordnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS		Bemerkungen
					Pflicht	Wahlpflicht	
	1		Einführung in die Philosophie (Einführungsveranstaltung)	V/P	2	zusätzl. -	*
	2		Formale Logik	P	2	aus den Verant. 1-6	-
1.	3		Theoretische Philosophie	V/P	4		1*
u.						4	
2.	4		Praktische Philosophie	V/P	4		1
	5		Geschichte der Philosophie	V/P	2		-
	6		Lektüre und Interpretation klassischer Texte	P	2		-

Summe 20

	Hauptstudium			
	7 Erkenntnistheorie	V/P	2	
	8 Praktische Philosophie	V/P	4	
3. u.	9 Geschichte der Philosophie	V/P	4	2 nach Wahl
4.	10 Sprachphilosophie	V/P	2	
	Weitere 2 Lehrveranst. nach freier Wahl		4	
			Summe 16	
			SWS insg. 36	

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung wahrzunehmen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen zur Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

Für die Studienberatung stehen alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2 Studienfachberater/in

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung bestellt der Fachbereich Philosophie eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in. Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung werden durch das Dekanat und die Mitarbeiter/innen bekanntgegeben.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters
- vor der Wahl von Schwerpunkten
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei erheblicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studien- bzw. Hochschulwechsel.

1.5 Orientierungsveranstaltungen

Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung werden vom Fachbereich Philosophie folgende Orientierungsveranstaltungen für Anfänger/innen durchgeführt:

- Bibliographische Einführung
- Allgemeine Probleme des Philosophiestudiums

Die Orientierungsveranstaltungen werden vom Dekanat angekündigt und durch Aushang, das allgemeine sowie das kommentierte Vorlesungsverzeichnis bekanntgemacht.

1.6 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Hessischen Universitätsgesetzes i. d. F. vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 185) hat der

Fachbereich Philosophie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die vorstehende Studienordnung am 12. Februar 1992 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister/Magistra Artium (M.A.) vom 12. Januar 1994 die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Vorschriften oder nach den Regelungen dieser Studienordnung beenden wollen. § 34 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung gilt entsprechend.

Frankfurt am Main, 6. Dezember 1994

in Vertretung des Dekans des Fachbereichs Philosophie
gez. Prof. Dr. Brigitte Scheer, Prodekanin

483

Studienordnung für den Teilstudiengang Philosophie (Hauptfach) mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.)/Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 i. d. F. vom 25. August 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Philosophie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. November 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/518 — 4

StAnz. 19/1995 S. 1411